



Justizministerium Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirektorin Inken Gallner
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail

Stellungnahme zum Referentenentwurf betreffend Stufenvertretungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich

Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2014

Ihr Zeichen 2701/0038

Ravensburg, am 10. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Gallner,

für die Übersendung des Referentenwurfs und Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen dazu gerne Stellung:

Wir begrüßen die Weiterentwicklung und die Vorlage eines Referentenentwurfs (LRiStAG-E). Insbesondere die Erhaltung der bewährten Präsidialverfassung war für uns immer Voraussetzung für eine Weiterentwicklung. Wir begrüßen, dass der Referentenwurf diese Forderung von uns umsetzt und eine eigenständige Lösung für die Richterinnen und Richter, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg entwickelt hat.

Wir verstehen den Hinweis unter C zu Alternativen nicht dahingehend, dass keine Verbesserungen zum Referentenentwurf möglich seien. Unsere grundsätzliche Zustimmung zu dem gefunden Weg ergänzen wir um einige einzelne Punkte:

- § 16 Abs. 3 LRiStAG-E:

- Freistellung:

An dieser Stelle sehen wir den größten Handlungsbedarf und an dieser Stelle haben wir große Bedenken:

In der Begründung wird ausgeführt, dass der Umfang nicht absehbar sei und daher von einer konkreten Freistellungsstaffel abgesehen wird. Diese Begründung überzeugt nicht. Schon heute steht fest, dass eine Freistellung in welchem Umfang auch immer erforderlich sein wird, um die Gremien in den Stand zu setzen ihre Arbeit auf qualitativ hohem Niveau und sachgerecht erbringen zu können. Daher muss schon heute auch gegenüber dem Gesetzgeber verdeutlicht werden, dass eine Hinterlegung mit Haushaltsmitteln notwendig ist. Die Vorstellung, man könne erst einmal beginnen, dann prüfen und dann mit zusätzlichen Stellen nachsteuern, findet in der Geschichte aller Landesregierungen keine Stütze. Die Arbeitsbelastung von Bezirksvertretungen und Landrichter- oder staatsanwaltsräten lassen sich in anderen Bundesländern leicht erheben - null ist sie nirgends. Auch die zeitliche Inanspruchnahme der Mitglieder in unseren Präsidialräten und im Hauptstaatsanwaltsrat lässt sich schon heute erfragen. Der vorgelegte Entwurf bürdet den gewählten Kollegen die Last auf, den anderen Kollegen Mehrarbeit aufzuladen, um im Interesse der gesamten Justiz wirksam tätig zu sein. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 19. September 2013 unter III. 4. und in unserer Stellungnahme vom 06. März 2014 zu Eckpunkt Nr. 12 hierauf hingewiesen. An dieser Position halten wir unver-

ändert fest und sehen in der Begründung des Referentenentwurfs keine neuen überzeugenden Argumente.

Mitbestimmung stellt ein Qualitätsmerkmal dar, in Baden-Württemberg eine Qualitätsverbesserung im Auftrag der Rechtsgewährung. Es geht um die verbesserte Erfüllung des staatlichen Auftrags. Und darum muss dies auch den gesamten Haushalt betreffen und nicht einseitig von einzelnen Kolleginnen und Kollegen im Land „erwirtschaftet“ werden. Die Landesregierung und die sie stützenden Fraktionen haben im Rahmen der Bemühungen zur Terrorbekämpfung aktuell bewiesen, dass sie den Zusammenhang von Qualitätssteigerung und Haushalt erkennen. Wir hoffen sehr, dass man hinter diese Erkenntnis nicht zurückfällt. Die bisher vorgeschlagene Lösung diskreditiert alle in den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen bevor sie begonnen haben.

Die Regelung ist u.E. unklar: Die Vorschrift regelt nur wer den Antrag stellt, nicht an wen er gerichtet wird und wer über diesen entscheidet. Die Begründung nennt die „zuständige Dienststelle“, macht ebenfalls nicht deutlich, wer dies ist: Der Amtsvorstand des Gerichtes, von dem der Richter kommt? Der Präsident des Obergerichts, wenn dieser im Bezirksrichteramt ist oder das Justizministerium bei einer Zugehörigkeit zum Landesrichter- und staatsanwaltsrat? Neben einer Klarstellung der zuständigen Dienststelle geben wir zu bedenken, dass bei jeder Freistellung gemäß § 21 e Abs. 6 GVG das jeweilige Präsidium zu hören ist. Wir regen insoweit eine Klarstellung an.

Wir verkennen nicht, dass heute nicht konkret absehbar ist, wie die Gremien arbeiten werden, wie gegebenenfalls das Maß der Einbindung der einzelnen Mitglieder in die tägliche Arbeit sein wird und welche Modelle arbeitsteiligen Vorgehens gefunden wer-

den. Aber ein Mindestmaß an Gesamtfreistellung für das jeweilige Gremium ist schon heute bestimmbar. Eine weiche Freistellungsstaffel für die jeweiligen Gremien, die zunächst ohne feste Einzelfreistellung bleibt, ist möglich und diese machen wir unverändert geltend

- Schulungen:

Die Erfahrungen mit dem neuen Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) haben gezeigt, dass alle Beteiligten - jedenfalls in der Anfangsphase - einen deutlichen Bedarf an Schulungen haben. Aktuell ist dies für die Personalräte erfolgt. Ein direkte Bezugnahme auf diesen Abschnitt im LPVG ist im Entwurf nicht vorgesehen. Die Möglichkeit zur Teilnahme an solchen Fortbildungen dürften eine Selbstverständlichkeit sein, ebenso wie die Erstattung der entsprechenden Kosten. Wir regen an, dies ergänzend klarzustellen, z.B. in § 16 LRiStAG-E durch einen weiteren Absatz.

o § 21 a LRiStAG-E:

In Absatz 1 Satz 2 sind als wählbar ausgeschlossen der Präsident und sein ständiger Vertreter, also der Vizepräsident. Darüber hinaus sind „aufsichtführende Richter“ eines Gerichts nicht wählbar. Dies ist nach unserer Auffassung dahingehend zu verstehen, dass z.B. Direktoren, ihre ständigen Vertreter und die Abteilungsleiter der Landgerichte (konkret des Landgerichts Stuttgart) nicht wählbar sind. Für die Richterräte der jeweiligen Gerichte ist dies eine selbstverständliche und sachlich richtige Regelung, die wir unterstützen.

In § 28 Abs. 1 LRiStAG-E ist für die Wählbarkeit auch auf § 21a Abs. 1 Satz 2 LRiStAG-E Bezug genommen („finden...entsprechende Anwendung“). Damit gilt § 21 a Abs. 1 Satz 2 LRiStAG-E für die Wählbarkeit der Mitglieder des Bezirksrichterrats und damit auch der Mitglieder des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats. Aus der Be-

gründung des Entwurfs lässt sich nicht entnehmen, wie die „entsprechende“ Anwendung zu verstehen ist. Denkbar ist auch ein Verständnis, wonach dann nur die Präsidenten und Vizepräsidenten der Obergerichte ausgeschlossen sind.

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 19. September 2013 unter V. 1. dargestellt, welche Regelung zur Wählbarkeit wir als sachgerecht erachten. In den bisherigen Gesprächen mit Ihnen und Vertretern Ihres Hauses ergab sich da auch nie ein Widerspruch. Da sich die Begründung des Entwurfs von diesen Ausführungen unserer Stellungnahme nicht abgrenzt, entsprechend sachliche Gründe auch nicht ersichtlich sind, gehen wir davon aus, dass unser Verständnis uneingeschränkt geteilt wird. Zur Begründung führen wir lediglich ergänzend aus: Sowohl die Kolleginnen und Kollegen als auch das Justizministerium streben eine effektive Ausgestaltung und Praxis der Mitwirkung an, im Sinne der Erfüllung unseres Rechtsgewährungsauftrages. Die für die Gesamtorganisation des Justizapparates Interessierten sind erfahrungsgemäß nur ein Teil der gesamten Gruppe von Kolleginnen und Kollegen. Die beschränkte Anzahl der Interessierten - in Verbindung mit der umgekehrt großen Zahl der Gerichte in Baden-Württemberg - führt nicht selten dazu, dass diesen Personen über kurz oder lang eine Leitungsaufgabe übertragen wird, sei es als Direktor oder als Aufsichtsführende Richter. Diesen Personenkreis von den Bezirksvertretungen und damit dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat auszuschließen, bei Ernennungen unter der Wahlperiode Vertreter berufen und einarbeiten zu müssen, würde eine Schwächung dieser Gremien darstellen. Eine solche Schwächung darf nicht Ziel eines auf Stärkung ausgerichteten Entwurfes sein. Wir gehen davon, dass das auch nicht beabsichtigt ist.

Wir verkennen nicht eine mögliche, in der Praxis freilich selten zu erwartende, Interessenkollision: Für den Fall, dass z.B. ein Direktor eines Gerichts den Bezirksrichterrat als Schlichtungsstelle benötigt. Für diese Konstellation gibt es jedoch schon erprobte Regelungen über den Ausschluss der Mitwirkung in § 55 Abs. 3 Nr. 2 LPVG. Wir schlagen daher vor § 28 Abs. 1 Satz 1 LRiStAG-E um den klarstellenden Halbsatz zu ergänzen:

„Nicht wählbar sind die Präsidenten und deren ständige Vertreter; im Übrigen gelten für die Wahl die §§ 21 bis 21 c entsprechend.“

○ § 21 a Abs. 2 Satz 1 1. HS LRiStAG-E:

Die Regelung zur Wählbarkeit bei Abordnungen erscheint uns problematisch. Auch wenn es sich um die unveränderte Übernahme der bisherigen Formulierung handelt, bitten wir eine Konkretisierung zu prüfen. Nachvollziehbar ist der Ausschluss der Wählbarkeit bei den sogenannten Erprobungsabordnungen, deren Dauer beschränkt ist. Aber es gibt eine Vielzahl anderer Abordnungen, die zum Teil über längere Zeit andauern, immer wieder verlängert werden. Diese Kolleginnen und Kollegen von der Wählbarkeit auszuschließen sehen wir keinen sachlichen Grund. Wir regen insoweit eine Klarstellung bzw. Ergänzung der Vorschrift an.

○ § 21 c Satz 1 LRiStAG-E:

Hinsichtlich der Übernahme aus dem bisherigen Gesetz gilt das oben Gesagte entsprechend. Wir sehen eine Unklarheit, die beseitigt werden könnte durch eine sprachlich geringfügig geänderte Fassung indem formuliert wird:

„...können drei wahlberechtigte Richter oder der Präsident bzw. der aufsichtführende Richter des Gerichts...“

- § 23 a Abs. 1 LRiStAG-E:

Wir sind der Ansicht, dass diese Vorschrift ergänzt werden sollte um eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut.

„Auswahl der Richter für Verwaltungsaufgaben, soweit diese Verwaltungstätigkeit mit einer Reduzierung der rechtsprechenden Tätigkeit verbunden ist.“

Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben ist Ausdruck eines eigenen Vertrauens. Die Richter, denen dieses Vertrauen gegenüber zum Ausdruck gebracht wird, sind häufig an der Nahtstelle von Gerichtsleitung und Kolleginnen und Kollegen tätig, jedenfalls, soweit ihre rechtsprechende Tätigkeit eine Reduzierung wegen dieser Verwaltungstätigkeit erfährt. Diese Richter, würden durch ein Mitwirkungsverfahren in dieser Vertrauensstellung gestärkt. Die Auswahl dieser Kolleginnen erscheint uns nicht von geringerer Bedeutung, als die Auswahl der Richter, für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß Nr. 2. Die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 21 e Abs. 6 GVG würden durch diese Form der Mitwirkung nicht beeinträchtigt.

- § 28 Abs. 1 Satz 1 LRiStAG-E:

Wir regen eine geringfügige Ergänzung zur Klarstellung an, aus der sich unzweifelhaft ergibt, dass dieses Gremium nicht nur von der Richtern des Obergerichts gewählt wird. Wir gehen davon aus, dass auch nicht beabsichtigt ist. Möglich wäre eine ergänzende Formulierung:

„Die Mitglieder Bezirksrichterrates werden von den Richtern aller Gerichte, die dem Geschäftsbereich des jeweiligen Obergerichts angehören, gewählt.“

- § 28 Abs. 1 Satz 2 LRiStAG-E:
Insoweit nehmen wir auf die Ausführungen zur Wählbarkeit zu § 21 a Abs. 1 Satz 2 LRiStAG-E Bezug.

- § 29 a Abs. 2 und Abs. 3 LRiStAG-E:
Der Katalog der Mitbestimmungstatbestände sollte geringfügig korrigiert und ergänzt werden. Bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 19. September 2013, unter I. Nr. 2 zum Fragenkatalog als auch in unserer Stellungnahme vom 06. März 2014 zu Eckpunkt Nr. 10 hatten wir uns auf wenige Mitbestimmungstatbestände beschränkt, wenn auch nur beispielhaft. Ein weniger als die dort genannten Tatbestände wäre für uns nicht verständlich.
 - Während „Erlass und Änderung von Beurteilungsrichtlinien“ in § 29 a Abs. 2 LRiStAG-E unter Nr. 2 bei den Mitbestimmungstatbeständen aufgeführt sind, sind die „Einführung und Änderung von Personalentwicklungskonzepten“ unter „ 29 a Abs.3 LRiStAG-E unter Nr. 1 als Mitwirkungstatbestand, also geringer gewichtet ausgestaltet. Beide Themenkomplexe gehören jedoch sachlich untrennbar zusammen. Die Beurteilungen und damit eine wesentliche Grundlage des Personalentwicklungskonzeptes sollten in gleicher Weise Mitbestimmungstatbestände sein. Wir fordern daher dringend die Aufnahme von „*Einführung und Änderung von Personalentwicklungskonzepten*“ als Nr. 5 in § 29 a Abs. 2 LRiStAG-E.

 - In keinem der Tatbestände des § 29 a LRiStAG-E sind Befragungen der Kolleginnen und Kollegen aufgeführt. Hier erscheint uns - z.B. bei Evaluationsvorhaben - eine Beteiligung unbedingt erforderlich. Sie entspräche im Übrigen auch der Regelung zu den Richterräten in § 23 a Abs. 3 Nr. 4 LRiStAG-E auf lokaler Ebene.

Wir fordern daher die Einfügung einer Nr. 6 in § 29 a Abs. 2 LRiStAG-E mit folgendem Wortlaut:

„Inhalt von Fragebögen für Befragungen von Richtern und/oder Staatsanwälten“

Zusammenfassend halten wir den Referentenentwurf für im Grundsatz gelungen und begrüßen den Willen zur weiteren Umsetzung des Koalitionsvertrages. Wie sehen deutlichen Nachbesserungsbedarf bei der Freistellung, sehen Korrektur- und Klarstellungsbedarf bei der Wählbarkeit und halten eine Erweiterung der Mitbestimmungstatbestände in geringem Umfang für notwendig und richtig.

Für etwaige Rückfragen und ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Grewe', written in a cursive style.

Matthias Grewe